

## **Terrorismusbekämpfung in Niedersachsen „-Effektivität statt Aktionismus“**

Es gibt keine Freiheit ohne Sicherheit, aber ebenso gibt es keine Sicherheit ohne Freiheit. Daher ist es Aufgabe eines liberalen Staates, die größtmögliche Sicherheit seiner Bürger zu gewährleisten, ohne dabei ihre demokratischen Freiheitsräume einzuschränken.

Der globale und internationale Terrorismus stellt ein Bedrohungspotential dar, das durch Angst und Verunsicherung der Menschen die Wirksamkeit der bestehenden Sicherheitsinstrumente unserer Demokratie auf eine neue Bewährungsprobe stellt. Angst ist der größte Feind der Freiheit. Terror, der Angst und Verunsicherung schafft, muss deshalb vehement bekämpft werden. Nach liberaler Auffassung dürfen dabei aber keine Maßnahmen ergriffen werden, die ihrerseits Angst schaffen würden und damit die Freiheit des Einzelnen durch den Staat gefährden könnten.

Generell müssen alle Maßnahmen staatlichen Handelns in der Inneren Sicherheit folgende Kriterien erfüllen:

- ihre Zielgenauigkeit muss klar erkennbar sein
- sie müssen der Verhältnismäßigkeit entsprechen
- ihre Wirksamkeit muss gegeben sein

Alle Maßnahmen, das heißt die bereits zulässigen wie auch die ggf. noch zu eröffnenden, sind deshalb einer ständigen Erfolgs- und Qualitätskontrolle zu unterziehen.

### **I. Bekämpfung des Vollzugsdefizits und Überprüfung des bestehenden Instrumentariums**

Nach Ansicht der FDP-Niedersachsen ist das Hauptproblem in der Inneren Sicherheit kein Gesetzgebungsdefizit als vielmehr ein Vollzugsdefizit. Die niedersächsischen Liberalen fordern deshalb in erster Linie die konsequente Nutzung bestehender gesetzlicher Möglichkeiten im Bereich der Inneren Sicherheit. Zudem sind die bestehenden Instrumente auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und ggf. zu ändern und zu erweitern.

#### **1. Bessere Ausstattung der Polizei, des Bundesgrenzschutzes und der Nachrichtendienste**

Die Polizeien des Landes und des Bundes sowie die Nachrichtendienste müssen personell und materiell so ausgestattet sein, dass sie in der Lage sind, die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten effektiv und umfassend ausnutzen können.

## 2. Informationsaustausch der Nachrichtendienste mit anderen deutschen Behörden, die mit sicherheitsbezogenen Fragen befasst sind

Schon heute ist zwar ein Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und anderen Bundes- und Landesbehörden auf der Grundlage der §§ 18, 19 BVerfSchG möglich; dennoch muss genau geprüft werden, ob bei der Informationsübermittlung Defizite bestehen, die durch eine Gesetzesänderung zu schließen wären. Die Innenministerkonferenz wird aufgefordert, Defizite konkret zu benennen.

## 3. Datenabgleich zwischen Sicherheitsbehörden und Ausländerzentralregister

Das Ausländerzentralregister sieht bereits Datenübermittlungen an unterschiedliche Behörden vor; auch hier ist aber eine genaue Prüfung und Defizitanalyse erforderlich und gegebenenfalls gesetzlich nachzubessern. Innenminister Bartling wird aufgefordert, Defizite konkret zu benennen.

## 4. Abgleich von Fingerabdrücken von Asylbewerbern mit den Datenbeständen der Polizeibehörden

Auch hier gilt, dass die gegenwärtigen gesetzlichen Möglichkeiten der Verarbeitung und Nutzung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen gegenüber Asylbewerbern nach dem Asylverfahrensgesetz auf Defizite überprüft werden müssen und gegebenenfalls gesetzlich nachzubessern sind.

## 5. Konsequenterer Abschiebung

Die geltenden Ausweisungstatbestände erlauben schon jetzt die Ausweisung von Gewalttätern und Ausländern, die unsere Grundordnung bekämpfen. Entscheidend ist, dass die Abschiebungen als Vollzug der Ausweisungen konsequenter durchgeführt werden. Es ist zu prüfen, ob eine Ausweitung der Regelausweisung bei gewaltbereiten Ausländern in Betracht kommt.

## 6. Verbesserung des Vollzugs bei der Geldwäschebekämpfung

Der Vollzug der rechtlichen Möglichkeiten zur Geldwäsche-Bekämpfung ist deutlich zu verbessern. Dazu gehört insbesondere die Überprüfung der Personal- und Besoldungsstruktur in der Aufsicht, die zügige Harmonisierung der Finanzmarktaufsicht sowie die Beseitigung der Defizite im Umgang mit den Verdachtanzeigen auf Geldwäsche. Die Anwendung einer Vermögensstrafe bei Geldwäsche ist zu prüfen.

Absolute Priorität muss jetzt ein international gemeinsames Vorgehen gegen sogenannte Offshore-Plätze haben, an denen anonym in beliebigem Umfang ohne jegliches Hindernis weltweite Geldgeschäfte getätigt werden, die sich jeglicher Kontrolle entziehen. Die FDP fordert die Landesregierung gemeinsam mit der Bundesregierung auf, unverzüglich gemeinsame wirkungsvolle Strategien zur Beseitigung dieser nicht kontrollierbaren Geldgeschäfte zu erarbeiten und eigene Vorschläge einzubringen.

## 7. Vorbereitung und Initiierung vereinsrechtlicher Verbotsverfahren

Die FDP-Niedersachsen fordert die Landesregierung auf, die Möglichkeiten des Vereinsgesetzes zu nutzen und gegen Vereine, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten, unverzüglich ein Verbotsverfahren einzuleiten und gegebenenfalls die führenden Personen auszuweisen

## 8. Regelanfrage beim Verfassungsschutz vor Einbürgerung

Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

## **II. Neue Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung**

### 1. Aufhebung des Religionsprivilegs im Vereinsrecht

Dies kann helfen, extremistische Vereinigungen, die sich als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften tarnen, zu verbieten. Beachtet werden muss allerdings die Verfassung: Religionsgemeinschaften genießen ein verfassungsrechtlich geschütztes Privileg auf freien Zusammenschluss. Es bestehen hohe Hürden für Einschränkungen, erst recht für Verbote. Die frühere Koalition hatte bereits entsprechende Regelung erwogen, aber mit Rücksicht auf Bedenken der großen Kirchen nicht umgesetzt. Nunmehr haben die Kirchen ihre Bedenken fallengelassen.

### 2. Überprüfung der Sicherheit auf Verkehrsflughäfen und des Luftverkehrs, einschließlich der technischen Maßnahmen der Fluggesellschaften zur Sicherung des Cockpits

Die FDP fordert eine ständige Qualitätskontrolle der Zugangssicherheit auf Verkehrsflughäfen durch den Bundesgrenzschutz, um das höchstmögliche Maß an Sicherheit des Luftverkehrs vor terroristischen Eingriffen zu gewährleisten. Bei Feststellung von Mängeln solle eine vorübergehende Schließung des Flughafens möglich sein.

Die FDP-Niedersachsen begrüßt den Einsatz bewaffneter Flugreisebegleiter des Bundesgrenzschutzes im Luftverkehr.

### 3. Einführung und Anwendung der Rasterfahndung

Die Rasterfahndung hat sich in der Vergangenheit als wirkungsvolles Instrument der Gefahrenabwehr erwiesen. Die FDP begrüßt deshalb die Aufnahme einer Spezialermächtigung zur Durchführung der Rasterfahndung in das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz. Ihre Anwendung soll unter dem Vorbehalt der richterlichen Anordnung stehen. Sie muss befristet werden.

Alle Daten aus einer Maßnahme, die nicht für ein gerichtliches Verfahren verwendet werden, müssen nach abgeschlossener Ermittlung gelöscht werden.

#### 4. Identitätssicherheit bei Personaldokumenten

Die Personaldokumente dienen der Feststellung der Identität. Die Aufnahme von Fingerabdrücken ist ein wirkungsvolles Mittel zur Identitätsfeststellung, die nicht in Freiheitsrechte der Bürger eingreift. Eine Erfassung von weiteren biometrischen Daten und eine zentrale Datenbank zur Sammlung von Fingerabdrücken lehnt die FDP-Niedersachsen ab.

#### 5. Rechtsstaatlich einwandfreie Kronzeugenregelung

Die Kronzeugenregelung kann als wichtiges rechtspolitisches Instrument dazu beitragen, terroristische Strukturen aufzuspüren und zu zerschlagen. Die alte Kronzeugenregelung hatte allerdings eine Reihe von Mängeln. Eine rechtsstaatlich einwandfreie Kronzeugenregelung ist daher zu begrüßen. Eine Strafbefreiung von Kronzeugen lehnt die FDP-Niedersachsen ab.

#### 6. Ausbau von Europol und Eurojus im Bereich Terrorismus

Ein europaweit abgestimmtes Vorgehen ist dringend notwendig. Der EU-Vertrag sieht die Verhütung und Bekämpfung der – organisierten oder nichtorganisierten – Kriminalität, insbesondere auch des Terrorismus vor und hält entsprechende Kompetenzen bis hin zu operativen Befugnissen für Europol bereit. Die Maßnahmen müssen durch den Rat umgesetzt werden. Für weitere, insbesondere exekutive Befugnisse von Europol müsste der Vertrag geändert werden; vorher ist die Immunität für Europolbedienstete aufzuheben. Deutschland und seine Bundesländer sollen sich an einer internationalen Anti-Terror-Datenbank beteiligen.

### **III. Folgende Maßnahmen lehnt die FDP-Niedersachsen ab**

#### 1. Einsatz der Bundeswehr auch im Inland über die vorhandenen Möglichkeiten hinaus

Die Bundeswehr kann bereits nach geltender Rechtslage (Art. 87a Abs. 4 GG) zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes eingesetzt werden, wenn die Polizeikräfte und der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, und zwar zum Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer. Nach Art. 35 GG kann ein Land zur Hilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen Kräfte und Einrichtungen der Bundeswehr anfordern. Darüber hinaus wird die Bundeswehr im Rahmen der verfassungsrechtlich geregelten Amtshilfe tätig. Diese Möglichkeiten gilt es fortzusetzen und zu verstärken. Die Ausübung von Hoheitsgewalt im Inneren ist Sache der Polizei. Polizeiliche und militärische Aufgaben dürfen nicht vermischt werden. Notwendig ist vielmehr die bessere personelle und sachliche Ausstattung von Polizei und Bundesgrenzschutz. Die Bundeswehr darf keine billige Hilfspolizei werden.

## 2. Nationaler Sicherheitsrat zur Koordinierung der Geheimdienste

Es gibt bereits einen Geheimdienstkoordinator im Bundeskanzleramt. Eine neue Behörde würde nur neue Bürokratie und neue Kosten verursachen, ohne dass damit ein Gewinn für die innere Sicherheit verbunden wäre.

## 3. Verpflichtung von Telekommunikationsunternehmen, auf Anfrage Verbindungsdaten an den Verfassungsschutz weiterzuleiten

Bisher ist dies nicht möglich, auch nicht nach der geplanten Neuregelung des § 12 FAG (künftig in die StPO integriert). Der Verfassungsschutz kann sich die Daten aber über die Staatsanwaltschaften oder Polizeien besorgen, d. h. mittelbar auf die Verbindungsdaten zugreifen. Dies ist aus rechtsstaatlichen Gründen zu bevorzugen (richterliche Anordnung, nur bei Verdacht auf Straftaten von erheblicher Bedeutung). Der Verfassungsschutz sollte die Daten nicht leichter erhalten können als Strafverfolgungsbehörden.

## 4. Umkehr der Beweislast bei Einziehung/Verfall des aus einer rechtswidrigen Tat erlangten Vorteils

Rechtsstaatlich bedenklich, wenn rechtmäßige Herkunft von Vermögen bewiesen werden muss (Eigentumsgarantie des Art. 14 GG, Unschuldsvermutung). Bereits nach geltendem Recht (§ 73d StGB) kann der Verfall von Gegenständen angeordnet werden, die aus einer anderen Tat als der abgeurteilten erlangt worden sind. Dabei hat die Rechtsprechung aber in verfassungskonform einengender Auslegung verlangt, dass die deliktische Herkunft der Gegenstände zur uneingeschränkten Überzeugung des Gerichts zweifelsfrei feststehen muss. Eine hohe Wahrscheinlichkeit – wie sie nach dem Willen des damaligen Regierungsentwurfs genügen sollte – reicht insofern nicht aus. Es gilt die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes und die Unschuldsvermutung zu wahren. Die Wirksamkeit zur Terrorismusbekämpfung ist derzeit nicht ersichtlich.

## 5. Abschaffung des Bankgeheimnisses

Im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen gibt es kein Bankgeheimnis. Beim Verdacht auf eine Straftat – auch steuerlicher Art – sind Banken auskunftspflichtig. Nach dem Geldwäschegesetz sind Banken und sonstige Finanzdienstleistungsinstitute sowie Spielbanken verpflichtet, bei Bargeldeinzahlungen ab 30.000 DM den Kunden genau zu identifizieren und bei Geldwäscheverdacht Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde zu erstatten. Jede Art von Wertpapiertransaktion ist dem Bundesaufsichtsamt für Wertpapierhandel zu melden. Das materielle Recht bietet damit ausreichende Möglichkeiten zur Bekämpfung von Geldwäsche und illegaler Finanztransaktionen. Die Probleme liegen eher im Vollzug: Beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen überwachen 16 Beschäftigte die Geldwäschewaufsicht über rund 3.000 Banken und 1.700 Finanzdienstleistungsinstitute. Das Bankgeheimnis ist nichts anderes als eine steuerrechtliche Regelung. Es besagt, dass die Finanzbehörden zum Zweck der allgemeinen Überwachung von einer Bank nicht die einmalige oder

periodische Mitteilung von Konten bzw. Kontoständen verlangen dürfen. Es darf nicht unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung der „gläserne Bürger“ geschaffen werden.

#### 6. Meldung aller Konten und Depots bei einer Zentralstelle durch die Banken

Flächendeckende Registrierungen von Bankkonten betreffen die Privatsphäre auch der unbescholtenen Bürger und zerstören das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden. Das Bundesverfassungsgericht sieht derartige prophylaktische Sammlungen von Daten über unverdächtige Bürger zu Recht kritisch.

#### 7. Privatisierung von Polizeibefugnissen

Nach Ansicht der FDP-Niedersachsen muss das Gewaltmonopol beim Staat bleiben.